

T a t b e r i c h t

gegen

W-Obergruppenführer u.  
General der Polizei  
K o p p e .

Meister der Schutzpolizei

Oswald B o u s k a ,

geb. am 23.2.1907 in Wien, Gottgläubig,  
geschieden, Vater eines Kindes,  
Heimatstandort Wien, wohnhaft in  
Wien XI - 71 - Mariannengasse 15/10.

in Kommandeur d. Ordnungspolizei  
Krakau

Fahnenflucht § 69 MStGB und Vergehen  
gegen § 2 des Gesetzes zum Schutze  
des deutschen Blutes und der deut-  
schen Ehre vom 15.9.1935.

21. August 44

Polizeigefängnis  
Montelupich in Krakau.

Dem Meister der Schutzpolizei Oswald Bouska  
wurde in der Zeit vom 29.7. bis 14.8. 1944

ein Genesungsurlaub gewährt, den er in Wien verbringen wollte. (Siehe  
Kriegsurlaubschein Anlage 1.) Da B. vom Urlaub nicht rechtzeitig zurück-  
gekehrt ist, wurde am 18.8. 44 durch Fernschreiben beim Kommando der  
Schutzpolizei in Wien nach dem Verbleib des B. angefragt. Das Kommando  
der Schutzpolizei Wien, teilte mit, daß B. nicht in Wien auf Urlaub war.  
Am 18.8.1944 sandte B. ein "Kassiber" (siehe Anlage 2) an das Kommando  
der Schutzpolizei in Krakau, wonach B. überfallen und verletzt worden sei.  
Die Gegend in der er sich befinde sei ihm unbekannt, wenn möglich würde  
er Nachricht geben oder flüchten. In der Anschrift bat B. den unbekanntem  
Finder, das Kassiber an die Schutzpolizei, Franziskanergasse 1 zu senden.  
Auf dem Briefumschlag lautete die Anschrift: "An das Kommando der Schutz-  
polizei in Krakau, Franziskanergasse 1". Aus der Briefumschlaganschrift  
erkannte ich sofort, daß B. das Kassiber selbst aufgegeben hat, weil er  
auf dem Kassiber Schupo schrieb und auf dem Briefumschlag die amtliche  
Anschrift an das Kommando der Schutzpolizei nur einer schreiben konnte,  
dem die amtliche Anschrift bekannt war. Ein Laie hätte mit Sicherheit  
die empfohlene Anschrift des B. gebraucht bzw. das Kassiber persönlich  
übergeben. Ich hatte also sofort den Eindruck, daß B. sich der Truppe  
entziehen wollte und mit dem Kassiber lediglich eine aufschiebende Wir-  
kung seiner Absicht erzielen wollte, d.h. also, kommen die Russen, so  
wäre er nicht wiedergekommen. Im entgegengesetzten Fall hat er mit Si-  
cherheit die Absicht gehabt, seine Fahnenflucht damit zu rechtfertigen,  
daß er von Banditen festgehalten wurde. Am 21.8.44, gegen 17,15 Uhr,  
ging die vertrauliche Meldung bei mir ein, daß B. wiederholt in Zivil-  
kleidung in Krakau gesehen wurde. Ausserdem wurde bekannt, daß B. in

XXXXXXXXXXXXX

Radziszow bei Skawina Kr. Krakau mit einer Polin wohnt und zwei jüdische Kinder beherbergen soll. Ich habe sofort ein Kommando unter Führung des Rev.Obitn.d.SchP. Abramink nach Radziszow gesandt. B. wurde in Radziszow mit der angeblichen Polin, deren Eltern sowie drei Kindern festgenommen und der Sicherheitspolizei zugeführt. Wie durch die Sicherheitspolizei festgestellt wurde, handelt sich es sich bei den Festgenommenen nicht um Polen, sondern um Juden. Die festgenommene Polin Pawlak war im Besitze einer gefälschten Kennkarte - der jüdische Familienname steht noch nicht fest - und war die Braut des Bouska. Er hatte in Radziszow eine Wohnung gemietet und wohnte mit der Jüdin gemeinsam in einer Wohnung. Aus den sichergestellten Schriften, Briefen usw. die dem Kommandeur der Sicherheitspolizei übergeben wurden, geht einwandfrei hervor, daß B. mit der Jüdin geschlechtliche Beziehungen hatte. Der Tatbestand der Rassenschande ist somit einwandfrei gegeben und bewiesen. Die vorgefundenen Beweisstücke wurden der Sicherheitspolizei übergeben, die die weiteren Ermittlungen führt, da B. als aufsichtsführender Meister der Schutzpolizei im Ghetto Dienst versah. B. soll nach Mitteilung des SD mit der jüdischen Terrorgruppe "Tannenbaum" seit dem Jahr 1942 in Verbindung gestanden und verschiedentlich Juden zur Flucht aus dem Ghetto verholfen haben. Bei B. wurden gefälschte Kennkarten und eine grössere Anzahl von jüdischen Dokumenten gefunden. In einer grossen Anzahl von Briefen, die B. an die Jüdin sandte, hat er sich andauernd staatsfeindlich geäussert und erklärt, daß der Zusammenbruch des Reiches bald zu erwarten sei. In einem Brief brachte er sogar zum Ausdruck, daß er sich als Pole fühle. Diese Briefe befinden sich beim Kommandeur der Sicherheitspolizei.

XXXXXXXXXXXXX

Zusammenfassung :

Ich vertrete als Kommandeur der Schutzpolizei die Auffassung, daß gegen B o u s k a gen. § 69 WStGB und § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 zu bestrafen ist.

  
Major und Kommandeur der  
Schutzpolizei

- Anlagen:
- 1.) Ktegersurlaubsschein.
  - 2.) Kasseiber (Anlage 2).
  - 3.) Dienstleistungszeugnis
  - 4.) Stammbollenszuzg.
  - 5.) Straflistenanzuzg.
  - 6.) Lichtbilder.
  - 7.) Brief an Fr. Pawlak.
  - 8.) Brief an Lucie F.
  - 9.) 5 Lichtbilder.